

## **Satzung der Stadt Lüneburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 01.01.2011**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359), und den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.473) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht**

Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht aufgrund der folgenden Regelungen den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die/der Erbbauberechtigte. Von der Übertragung ausgenommen werden Grundstücke, deren Eigentümerin die Hansestadt Lüneburg ist oder die gemäß § 107 NGO von der Hansestadt Lüneburg verwaltet werden. Die Reinigung umfasst neben der Straßenreinigung auch den Winterdienst.

### **§ 2 Art und Maß der Straßenreinigung**

- 1) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung werden durch Verordnung der Hansestadt Lüneburg (Straßenreinigungsverordnung) bestimmt.  
Die Straßenreinigungsverordnung unterteilt die Straßen nach dem Reinigungsbedarf in Reinigungsklassen

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- 1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Straßenrinnen (Gossen), Regeneinläufe, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen und -plätze sowie die Radwege
- 2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, sowie Gehbahnen (in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand) bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.

Um einen Gehweg nach Satz 1 handelt es sich somit auch dann, wenn diese Fläche ganz oder teilweise für die Nutzung durch Radfahrer vorgesehen ist. Auf eine ausdrückliche Beschilderung kommt es hierbei nicht an (beispielsweise die so genannten „Radwege ohne Benutzungspflicht“).

- 3) Anlieger/innen im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen mit einer beliebigen Grundstücksseite angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümerinnen/Eigentümern zur Reinigung verpflichtet. Hat für die/den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Hansestadt eine andere Person oder Firma die Ausführung der Reinigung übernommen, ist nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Hansestadt ist jederzeit widerruflich. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke sind Eigentümerinnen/Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke gleichgestellt.

### **§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anliegerinnen und Anlieger**

Die Reinigung der Gehwege, Straßenrinnen und Regeneinläufe wird in dem durch Straßenreinigungsverordnung geregelten Umfang auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen.

Den Anliegerinnen und Anliegern der Straßen der Reinigungsklasse III A nach der Straßenreinigungsverordnung werden zudem die übrigen für den Verkehr vorgesehenen Straßenteile (Fahrbahnen, Radwege, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen und -plätze) bis zur Straßenmitte hin zur Reinigung übertragen.

Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person oder Firma durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin/des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

## **§ 5 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Hansestadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

## **§ 6 Eigentum am Kehricht**

Der Straßenkehricht geht, soweit die Hansestadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung in das Reinigungsfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Absatz 3 Satz 5 eine andere Person zur Übernahme der Reinigungspflicht vorschlägt, ohne dass diese nach Lebensalter oder Gesundheitszustand für die Aufgabe geeignet ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüneburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1981 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.03.1983 außer Kraft.

Lüneburg, 16.12.2010  
Stadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 30.12.2010 im Amtsblatt für die Landkreis Lüneburg Nr. 13.